

## Vorlesung Voppel, 14.5.2004, Kurs #23

### Zivilverfahrensrecht I

#### Verhandlungsmaxime Neutralität

- Wenn das Gericht feststellt, daß ein Anspruch des Klägers bereits verjährt ist, darf es trotzdem nicht darauf hinweisen, obwohl die Verjährung nur auf Antrag greift.

Es gibt Zweifelsfälle, in denen man abwägen muß, ob ein Hinweis möglich, erforderlich oder sogar zwingend sein könnte. Bspw., wenn ein Antrag vom Gericht abgewiesen werden mußte, ihm aber in etwas abgewandelter Form stattgegeben werden würde: ein Hinweis darauf ist sinnvoll und kann durchaus auch dem Gegner helfen, weil es die Verfahrensdauer verkürzt.

- **§ 138:** Wahrheitssuche: die Parteien müssen die Wahrheit sagen; der Gegner darf nicht durch Lügen geschädigt werden, sonst kann es strafrechtlich relevant werden; "die Wahrheit" ist dabei selbstverständlich die subjektive Erkenntnis/ Empfindung - so kann sich z.B. im Prozeßverlauf eine Partei tatsächlich zunehmend sicher sein, daß es Sachverhalt in in einer bestimmten Art und Weise abgelaufen wäre, obschon sie zu Beginn zweifelte.  
=> Wenn man nicht weiß, wie es war, darf man die günstigste Darstellung nennen  
=> Wenn man nicht weiß, wie es war, darf man trotzdem die gegnerische Darstellung in Zweifel ziehen („so war das nicht“)

#### Mündlichkeit

- Es gibt mündliche oder schriftliche Verfahren, die beide in ihrer reinen Form nicht glücklich sind; früher hat man viel ausschließlich nach schriftlichen Anträgen entschieden. Ohne die Personen zu kennen, ist es schwer, ein Urteil zu fällen. Eine rein mündliche Verhandlung dagegen ist unmöglich, wenn der Stoff umfassend und/oder komplex wird. Darum muß ein Mittelweg gewählt werden, aber: grundsätzlich gilt trotz schriftsätzlicher Vorbereitung das Prinzip der Mündlichkeit:  
=> nach dem Schriftwechsel folgt eine mündliche Verhandlung
- Der Richter muß sich einen Eindruck verschaffen. Nicht im Sinne der ZPO ist es, wenn der Richter nach nur kurzem Gespräch die Parteien wieder wegschickt. Seit 2 J. ist in der ZPO auch die **Güteverhandlung** fest vorgesehen, dabei ist i.d.R. das persönliche Erscheinen angeordnet. Anträge gelten erst als gestellt, wenn sie in der mündlichen Verhandlung nochmals zum Gegenstand gemacht wurden.
- **§ 128 (2):** im Einverständnis mit den Parteien kann ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden (z.B. dann, wenn alles klar ist und man eine richterliche Entscheidung haben möchte)
- **§ 495 (a):** bis 600,- Euro kann ein Verfahren nach billigem Ermessen rein schriftlich durchgeführt werden, - es sei denn, eine Partei besteht auf der mündlichen Verhandlung
- Ebenfalls rein schriftlich kann es bleiben, wenn eine Partei vor dem Beginn der Verhandlung den gegnerischen Anspruch anerkennt. Ein anderes Beispiel ist ein Säumnisurteil, das ebenfalls rein schriftlich entschieden werden kann.

### **Unmittelbarkeit**

- Der entscheidende Richter muß unmittelbar den Stoff kennen!  
=> Wenn das Personal wechselt, muß einiges wiederholt werden - insbesondere die mündliche Verhandlung
- Neu: wenn nicht alle zusammenkommen können, kann eine Videokonferenz durchgeführt werden

### **Öffentlichkeit**

- Die Verfahren sind für jeden zugänglich!
- Die Maxime der Öffentlichkeit wurde im 19. Jh. eingeführt, da damals Verfahren ausschließlich hinter verschlossenen Türen stattfanden; so sollte eine Kontrolle der Gerichtsbarkeit ermöglicht werden.
- Wenn aus Versehen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist sofort eine Revision zulässig (einen solchen Fall gab es einmal, als eine Verhandlung länger als geplant dauerte und das Gerichtsgebäude zum Abend hin verschlossen wurde und die gegnerische Seite danach sofort Revision erwirkte)
- Zu berücksichtigen ist aber auch, daß die Öffentlichkeit für die Prozeßteilnehmer nachteilig sein kann; Beispiele wären eine Verletzung der Intimsphäre oder die Behandlung von Geschäftsgeheimnissen  
=> Das Gericht kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit ausschließen, diese Fälle sind gesetzlich geregelt
- **Parteiöffentlichkeit:** Selbst wenn die Öffentlichkeit einmal ausgeschlossen wird, haben die Parteien immer das Recht, bei der Verhandlung dabei zu sein (das kann z.B. auch eine Ortsbegehung sein)

### **Rechtliches Gehör**

- Verankert im **§ 103 (3) Grundgesetz** und auch in der europäischen Menschenrechtskonvention: Es darf kein Urteil ergehen, ohne daß die Parteien Stellung nehmen konnten  
Daher rührt auch das „letzte Wort an den Angeklagten“
- So sind auch Beweise nur zulässig, wenn die Parteien dazu Stellung nehmen konnten  
=> Es muß keine Stellungnahme erfolgen, aber die Möglichkeit dazu bestanden haben
- Falls in 1. Instanz zu einigen Punkten kein Gehör verschafft wurde, so kann dieser Fehler in der 2. Instanz korrigiert werden - „das heilt den Fehler“

### **Beschleunigungsgrundsatz**

- Die Verfahrensdauer hängt auch mit dem „effektiven Rechtsschutz“ zusammen  
=> Wenn man sein Recht nicht zeitnah durchsetzen kann, ist die Klage u.U. nutzlos  
(Beispiel: unlautere Anzeige eines Konkurrenten)
- Es gibt Eilverfahren, die aber beantragt werden müssen - diesem Antrag wird dann nach objektiven Maßstäben entsprochen oder nicht
- Etwa seit den 20ern wird versucht, die Verfahren zu beschleunigen, aber es hat fast nichts gefruchtet.
- Das Gericht setzt zwecks Beschleunigung auch in den meisten Fällen Fristen. Bei Versäumnis ist der Ausschluß aus dem Verfahren möglich (Präklusion); wegen vorstehender Grundsätze (z.B. „Partei muß Gehör verschafft werden“) wird davon allerdings selten Gebrauch gemacht. Gleichwohl besteht eine **Prozeß-Förderungspflicht** der Parteien.